

gericht, des Herrn Dr. Mittelstädt. Zu dem Absatz des Geschäftsberichts: Verlagscheine ergreift Herr Justizrat Dr. Hillig das Wort, während Herr S. Raub in eingehender Weise über die Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Ausführungsrechte (»Gema«) berichtet. Im Anschluß hieran erläutert Herr Geheimrat Dr. v. Hase die früher bestandene Anstalt für musikalisches Ausführungsrecht und insbesondere die zu der damaligen Zeit in Aussicht genommene Mitarbeit der Musikalienfortimenter als Pfleger, von denen sich ungefähr 400 als Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hatten; er empfiehlt, daß sich auch jetzt die Gema an das Sortiment mit der Bitte um entsprechende Mitarbeit wenden möge. Herr Robert Vienau dankt für diese Anregung und will das weitere veranlassen. Nachdem noch Herr Mag. Merseburger den Briefwechsel des Börsenvereins mit einem hiesigen, nicht-angeschlossenen Warenhaus im Anschluß an die neueste Reichsgerichts-Entscheidung vom 11. Januar 1916 zur Kenntnis der Versammelten gebracht und auf das vor einigen Tagen vom Verein der Notendruckereien in Leipzig herausgegebene »Merkblatt« betreffs der weiteren Erhöhung der Noten- und Druckpreise hingewiesen hat, wird der Geschäftsbericht einstimmig genehmigt. Auf Anfrage des Vorstehers beschließt die Hauptversammlung, daß die erst heute eingegangenen Vollmachten für die Herren Stadtrat Franz Plötner und Hans Mendheim ausnahmsweise als gültig anerkannt werden sollen. Es erscheint nunmehr Herr Kohler, Generalsekretär der Metallvermittlungsstelle, berichtet über seine in letzter Zeit mit dem Kriegsministerium gepflogenen Unterhandlungen und ersucht um tunlichst umgehende, freiwillige Ablieferung der noch überschüssigen Platten; gleichzeitig überreicht er den Entwurf eines Anschreibens an die deutschen Musikverleger, das zur Versendung gebracht werden soll.

Punkt 2/3. Rechnungsabluß des Jahres 1915 und Haushaltplan für 1916. Der Schatzmeister, Herr Richard Veede, gibt zu dem gedruckt vorliegenden Abluß und Haushaltplan verschiedene Erläuterungen. Auf Antrag des Herrn Franz Schäffer als Rechnungsprüfers wird dem Vorstand sowohl für den Rechnungsabluß 1915 als auch für den Haushaltplan 1916 einstimmig Entlastung erteilt.

Punkt 4. Wahlen. Der auf Vorschlag des Wahlausschusses vom Vorstand gestellte Antrag auf Satzungsänderung: Einfügung des Zusatzes in § 24 der Satzung:

Im Falle eines Krieges, innerer Unruhen oder in anderen Fällen höherer Gewalt ist die Hauptversammlung berechtigt, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausscheidenden Mitglieder wieder zu wählen

wird ohne jede Aussprache einstimmig angenommen. Alle Herren des Vorstandes und der Ausschüsse verbleiben demnach für dieses Jahr in ihren Ämtern. — An Stelle des verstorbenen Herrn Richard Albrecht wird einstimmig Herr Georg Bratsfisch in Frankfurt a. Oder in den Vereinsauschuß gewählt; — dankend nimmt er die Wahl an.

Zu dem 5. Punkt der Tagesordnung Antrag des Vereins der Berliner Musikalienhändler: Abschaffung jeglichen Kundenrabatts, erteilt der Vorsteher Herr Bernhard Siegel, als Vorsitzendem der seinerzeit eingesetzten Rabattkommission, das Wort zur Begründung dieses Antrags, die dieser in eingehender Weise gibt. Auf Anfrage des Herrn Robert Vienau eröffnet Herr Reinhold Koch die Aussprache über die Abschaffung des Rabatts im allgemeinen und bittet, das Musikfortiment durch Annahme des Antrags zu unterstützen, eine Bitte, der sich Herr Georg Bratsfisch anschließt, da er dem Berliner Antrag sehr wohlwollend gegenübersteht, nur hält er einen Rabatt für Musiklehrer für unbedingt notwendig und erforderlich. Zustimmung äußerten sich die Herren Geheimrat Dr. v. Hase, Bernhard Hartmann und Joh. Menzel. Herr Alexander Bartusch verliest hierauf im Auftrag des Schweizer Musikalienhändlervereins einen Absatz aus einem Brief dieses Vereins, in dem gesagt ist, daß der genannte Verein schon längst diesen jetzt angestrebten Standpunkt einnimmt; auch Herr Stadtrat Franz Plötner spricht sich für unbedingte, ausnahmslose Rabattabschaffung aus. Herr Fritz Schubert verliest nunmehr im Auftrage seines Geschäftsfreundes, einer süddeutschen Firma, eine Zuschrift, die sich gegen die Abschaffung des Kundenrabatts wendet. Grundsätzlich spricht sich auch Herr Martin

Sander für Abschaffung des Kundenrabatts aus, nur tritt er für unbedingte Beibehaltung von möglichst vielen Ausnahmen ein; ihm entgegnet Herr Bernhard Siegel. Herr Kommerzienrat Felix Siegel empfiehlt Erhöhung der Preise der billigen Wandausgaben, der sogenannten 20 Pfennigausgaben, der Orchestermusik und der Kammermusikwerke. Nach Schluß der Aussprache über den allgemeinen Teil des Antrages kommt man zur Verhandlung über eine »Erläuterung zum Berliner Antrag auf Abschaffung des Kundenrabatts«, die in der Versammlung zur Verteilung gelangt. Herr B. Zirnberg spricht sich entschieden gegen jeden Rabatt aus, hingegen empfiehlt er ein Kassenkonto von 5 % bei einem gleichzeitigen Einkauf von 20 Mark, während Herr Georg Bratsfisch für die Gesamtannahme des Berliner Antrags eintritt. Die Herren Bernhard Hartmann und Geheimrat Dr. v. Hase stehen auf dem Standpunkt der gänzlichen, ausnahmslosen Abschaffung des Kundenrabatts, Herr Kommerzienrat Hugo Bod hingegen will dem Musiklehrer einen Rabatt belassen, auch Herr Mag. Merseburger tritt für eine kleine Entschädigung für den eigentlichen Musiklehrer ein. Hierauf erläutert Herr Hermann Augustin den Berliner Antrag und weist besonders auf die Konkurrenz der Selbstverleger hin; auch Herr Richard Linnemann spricht für den Berliner Antrag, wünscht nur verschiedene redaktionelle Änderungen. Nunmehr wird der Antrag auf Schluß der Aussprache gestellt und einstimmig angenommen. Herr Bernhard Siegel erhält als Berichterstatter das Schlußwort und begründet nochmals den Berliner Antrag, wobei er betont, daß er persönlich allerdings auch auf den Standpunkt der gänzlichen, ausnahmslosen Abschaffung aller Rabatte steht. In eingehender Weise erläutert Herr Justizrat Dr. Hillig die mittlerweile weiter eingelaufenen Anträge. Die Abstimmung ergibt:

Antrag auf gänzliche Abschaffung jeglichen Rabatts  
45 Stimmen dafür 59 Stimmen dagegen.

Hierauf schreitet man zur Abstimmung über den Berliner Antrag. Er wird gegen 12 Stimmen angenommen in der in Anlage A abgeänderten Fassung.

A. Zur Vermeidung aller Mißverständnisse diene folgende Ergänzung:

Dem Berufsmusiker und Musikvereinen kann ein Rabatt gewährt werden, wobei der Unterschied von Ordinär- und Netto-Artikeln aufrechterhalten wird, und zwar: Auf Ordinär-Artikel, die vom Verleger in üblicher Weise mit mindestens 50 % Rabatt geliefert werden, kann dem Berufsmusiker und Musikvereinen ein Rabatt von 10 % eingeräumt werden. Auf Netto-Artikel, die vom Verleger in üblicher Weise mit mindestens 40 % Rabatt geliefert werden, worunter auch die Editionen, Sammelwerke, Albums u. dgl. zu verstehen sind, kann dem Berufsmusiker und Musikvereinen ein Rabatt von 5 % eingeräumt werden. Auf Reinetto-Artikel — das sind solche, die vom Verleger mit weniger als 40 % Rabatt geliefert werden — darf, wie bisher, in keinem Falle Rabatt eingeräumt werden.

Ferner wird einstimmig angenommen die Abänderung der Anlage B in den alten Verkaufsbestimmungen Absatz 3.

B. Der unter 2 a/b angeführte Rabattsatz soll die äußerste Grenze bezeichnen, bis zu der gegangen werden darf, jedoch ist es Verlegern und Sortimentern in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen zu liefern. In solchen Fällen ist die Lieferung auf der Faktur als Ausnahmefall kenntlich zu machen und dem betreffenden Abnehmer die Bedingung zu stellen, daß er die gewährten Vorteile nicht außerhalb des vereinbarten Kreises benutzt; bei direkter Lieferung seitens des Verlegers muß der von diesem gewährte Ausnahmerabatt um 10 % hinter dem auf gleichartige Bestellungen dem Sortimenter gewährten Rabatt zurückbleiben.

Als größere Partien sind anzusehen:

- a) bei Chorwerken, die gleichzeitige Lieferung von Chorstimmen eines Werkes, wenn die Summe des Ladenpreises bei den Ordinär-Artikeln wenigstens Mk. 30.—, bei Netto-Artikeln wenigstens Mk. 20.— beträgt;
- b) bei Orchesterwerken, wenn die Summe der gleichzeitigen Lieferung wenigstens Mk. 400.— bei Ordinär-Artikeln oder Mk. 300.— bei Netto-Artikeln beträgt;